

Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin

zum

Grünbuch „Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat“

Auf der Grundlage der Diskussion in der Sitzung des Vorstands am 13.01.2010 nehmen wir zum Grünbuch wie folgt Stellung:

I. Sachlage

Die Kommission bevorzugt neuerdings offenbar eine einzige Regelung zum Beweiserhebungs- und Beweismitteltransfer in Strafsachen, die gleichlautend in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gelten soll. Diese Regelung soll die bisher geltenden Rechtsinstrumente in allen Mitgliedstaaten ersetzen. Dieser „Plan“ ist bereits Gegenstand des von der Kommission veröffentlichten 18-Monatsprogramms vom 27.11.2009.

Gegenwärtig existieren für die Erlangung und Verwertung von Beweisen in Strafverfahren mit Auslandsbezug parallel verschiedene Rechtsgrundlagen. Maßgeblich sind dies die Bestimmungen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, die ursprünglich auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 zurückgehen und ergänzt werden von zahlreichen weiteren Rechtshilfeübereinkommen, insbesondere vom Übereinkommen vom 29.05.2000 sowie durch die Schengener Abkommen. Zum anderen gibt es den Rahmenbeschluss des Rates vom 22.07.2003 [Abl. L 196, 02.08.2003, S. 45] zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln und insbesondere den Rahmenbeschluss des Rates vom 18.12.2008 [2008/978/JI; Abl. L 350, 30.12.2008, S. 72] über die Europäische Beweisanordnung, die beide auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in den Mitgliedstaaten gestützt sind. Die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses ist noch nicht vollzogen, Frist ist Januar 2011.

Die gegenwärtig geltenden Rechtsinstrumente stellen aus Sicht der Kommission keine zufriedenstellende Rechtslage im Hinblick auf die Erlangung verwertbarer Beweise im Strafverfahren mit Grenzüberschreitungen dar. Die Anordnung zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln sicherte nur die Sicherstellung aber nicht die Übergabe an einen anderen Staat, da müssten dann zusätzlich die Rechtshilfebestimmungen zum Einsatz kommen. Die Europäische Beweisanordnung zielte ab nur auf bereits vorhandene und verfügbare Beweise, es gebe zahlreiche Ablehnungsgründe und bei der Verfolgung von Straftaten mit Strafandrohungen unter drei Jahren müsse zudem die beiderseitige Strafbarkeit überprüft werden. Die Rechtshilfeinstrumente stünden in dem Ruf, langwierig und ineffizient zu sein. Es gebe keine Standardformulare und keine verbindlichen Fristen für das Beantworten und Erledigen von Ersuchen. Nach Auffassung der Kommission verunsichern diese Gegebenheiten den „Rechtsanwender“, sie behinderten so eine effiziente grenzübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafverfahrens. Dies sei – so die Kommission - nun am besten mit der Ersetzung der bestehenden Vorschriften durch eine einzige Regelung auf der Grundlage

des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung für alle Beweisarten zu ändern. Anstelle der vorhandenen Regelungen müssten hierfür gemeinsame Normen für die Beweiserhebung in Strafsachen geschaffen werden.

II. Stellungnahme

1.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung schafft nicht Vertrauen sondern setzt Vertrauen voraus. In der Vergangenheit haben sich die Mitgliedstaaten bekanntermaßen nicht einmal auf Mindeststandards von Normen zum Schutz des Beschuldigten im Strafverfahren einigen können, eine Tatsache, die zeigt, wie unzureichend das gegenseitige Vertrauen in Wirklichkeit ist. Nach dem Scheitern aller Initiativen zur Errichtung einklagbarer Mindeststandards von Beschuldigten- und Verteidigerrechten hat der Vorstand der RAK Berlin deshalb bereits wiederholt die Schaffung europäischer Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruhen, grundsätzlich abgelehnt. Dabei wird es bleiben, solange nicht die Geltung der Unschuldsvermutung, des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen, aber auch von Beweisverboten aufgrund Zeugnisverweigerungsrechten nicht sichergestellt ist. Jeder Ausbau des repressiven Apparats auf europäischer Ebene, ohne dass zugleich solche überall geltenden Mindestgarantien zum Schutz essentieller Beschuldigtenrechte eingezogen sind, ist inakzeptabel.

2.

Das gilt gerade für die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln im Strafverfahren. Das Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsrecht im Strafverfahren gehört zum Kernbereich jeder Strafprozessordnung. Die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen darüber, welche Beweise erhoben werden dürfen, ggf. auf welche Weise dies zu geschehen hat und mit Verstößen dagegen verbundene Verwertungsbeschränkungen bzw. – verbote weichen z.T. krass voneinander ab. Sie sind jeweils eingebettet in unterschiedliche Systeme. Diese Regelungssysteme bilden einen Gesamtzusammenhang jeweils in sich greifender und aufeinander aufbauender Normen. Dabei kann jedes einzelne Regelungssystem für sich in Anspruch nehmen, insgesamt ein rechtsstaatliches zu sein auch in Bezug auf das Beweisrecht. Es erscheint aber problematisch, einzelne Beweiserhebungsvorgänge aus diesen Regelungssystemen herauszulösen, und in ein jeweils anderes zu implantieren. Das betrifft insbesondere den Bereich der Beweiserhebungsverbote, wie Zeugnisverweigerungsrechte, Beschlagnahmeverbote, die im einzelnen - wie in Deutschland - aus der Verfassung hergeleitet sind.

3.

Die Vielzahl der Ablehnungsgründe und der von Mitgliedstaaten erklärten Vorbehalte im Hinblick auf den Rahmenbeschluss vom 18.12.2008 einer Europäischen Beweisordnung und ihrer Umsetzung sollte die Kommission dazu bewegen, innezuhalten. Sie sollte die darin liegende grundsätzliche Kritik am Prinzip der gegenseitigen Anerkennung sowie daran, dass auf europäischer Ebene geltende Verfahrensgarantien für den Beschuldigten immer noch fehlen, ernsthaft würdigen und künftige Vorhaben daran ausrichten. Die Schaffung wieder neuer Rechtsinstrumente, die diese Kritik außer acht lassen und nur auf die Effizienz der Strafverfolgung abzielen, ist abzulehnen. Wir bitten die Bundesrechtsanwaltskammer nachdrücklich darum, für die Ablehnung des Vorhabens der Kommission aus diesen grundsätzlichen Erwägungen einzutreten.